

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



Beschluss-Nr. 13/107/15	
zu DB/Vorlage BV/0172/2015	
Datum	24.09.2015 Stadtverordnetenversammlung
beschlossen in öffentlicher Sitzung	

Einreicher/zuständige Dienststelle:
61 - Stadtentwicklungsamt

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 402/1 "Kupferhammerweg 9"
Aufstellungsbeschluss nach § 2 BauGB i. m. V. § 13 a BauGB
Beschluss über die öffentliche Auslegung

Beschlusstext:

1. Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 402/1 „Kupferhammer Weg 9“ wird gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Von der Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Zum Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 402/1 „Kupferhammer Weg 9“ gehören die folgenden Flurstücke:

Gemarkung: Eberswalde, Flur: 1, Flurstück: 1710, 1711.

Das Plangebiet hat eine Größe von 1,12 ha.

Das Verfahren dient der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung auf dem Grundstück Kupferhammer Weg 9 und der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Entwicklung.

Der Übersichtsplan zum beabsichtigten Geltungsbereich (unmaßstäblich) ist Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses.

2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 402/1 „Kupferhammer Weg 9“ einschließlich seiner Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom 04.08.2015 gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 402/1 „Kupferhammer Weg 9“ und seine Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen sind der Stadtverordnetenversammlung zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen.

3. Auftrag zur ortsüblichen Bekanntmachung

Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB bekannt zu machen,

1. dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll,
2. wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann.

Eberswalde, den 25.09.2015

Boginski
Bürgermeister

Siegel

Passoke
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung